



An Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Oliver von Massow
Parkstraße 36-38
61231 Bad Nauheim

Bad Nauheim den 15.05.2022

Thema: Änderung der Stellplatzsatzung, Magistartsvorlage MV/138/2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher
Anbei ein Antrag für die nächste Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zur vorgelegten überarbeiteten Stellplatzsatzung (Version mit Stand vom 23.02.2022) beschließen:

1.) zu §4 (3):

Änderung:

In der Kernstadt sind die Flächen, die denkmalschutzrechtlich als „Gesamtanlage“ (Hinweis auf Anlage 2 entfällt, Kernstadt wird komplett betrachtet) geschützt sind, für die Nutzungen gem. 1.1 2.1; 2.2; 3.1; 3.2; 3.3; 6.1 und 6.3 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung abweichend von § 4 (Anlage 1) nur 50% der dort genannten Anzahl von erforderlichen Stellplätzen nachzuweisen.

Ergänzung:

Bei zusätzlich geschaffenen Wohnraum, ab 500 qm Wohnfläche, ist eine Reduzierung der Stellplätze um 50% nur zulässig, wenn durch die Ersparnis günstiger Wohnraum geschaffen wird (15% der Wohnfläche wird für 8,50 €/qm vermietet).

2.) zu §4 (6):

Änderung:

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

Im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase kann ein Missverhältnis ebenfalls entstehen, wenn auf Grundlage eines Mobilitäts- und Parkraumkonzepts über Maßnahmen zur Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs der Stellplatzbedarf verringert wird. Das Einsparpotenzial ist anschaulich nachzuweisen und rechnerisch zu belegen. Das Mobilitäts- und Parkraumkonzepts ist durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erarbeiten. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu sichern. Ist eine dauerhafte Sicherung der Maßnahmen nicht möglich, so sind die reduzierten Stellplätze nachträglich herzustellen.

3.) zu §5 (6):

Ergänzung:

Bei Vorhaben ab einem festgestellten Abstellplatzbedarf von 10 nachweispflichtigen Fahrradabstellplätzen, sind jene so zu gestalten, dass die Stellplätze abschließbar und witterungsgeschützt angeordnet sind.

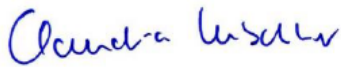
4.) zu §5:

Ergänzung:

(7) Bei Vorhaben ab einem festgestellten Stellplatzbedarf von 20 Stellplätzen sollen mindestens 25 % der Stellplätze mit der Möglichkeit einer Stromzuleitung (mindestens Leerrohre) für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen versehen werden. Bei der Berechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden, wobei die Zahl mindestens „1“ beträgt.



Manfred Jordis
(CDU)



Claudia Kutschker
(B90/Die Grünen)



Katharina Brunkhorst
(B90/Die Grünen)



Natalie Pawlik
(SPD)



Sinan Sert
(SPD)